

Gemeinde Buchholz

Beschlussvorlage

BV-03-2025-008

öffentlich

Abschluss eines Vertrages mit dem Kultur- und Dorfverein Buchholz/Müritz e. V. 2025

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Tourismus/Kultur | <i>Datum</i> 11.06.2025 |
| <i>Bearbeiter:</i> Peter Drews | |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevertretung Buchholz (Entscheidung) | 20.06.2025 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die GV Buchholz beschließt den Abschluss eines Vertrages mit dem Kultur- und Dorfverein Buchholz/Müritz e. V. 2025.

Sachverhalt

Der Kultur- und Dorfverein Buchholz/Müritz e. V. übernimmt die Organisation und Durchführung der gemeindlichen Veranstaltungen 2025 und erhält entsprechend des Vertrages dafür einen Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt.

Finanzielle Auswirkungen

| | | |
|-------------------------------|-------------------------------|---|
| Finanzielle Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> Ja |
| Im Haushalt vorgesehen? | <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Produktkonto 54159 |
| Ertrag/Einzahlung in € | | <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe |
| Aufwand/Auszahlung in € | | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe |

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | 2025 Vertrag Gemeinde-Kulturverein Buchholz (öffentlich) |
|---|--|

Vertrag

zwischen der Gemeinde Buchholz
über das Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel / Müritz (nachfolgend Gemeinde genannt)

und

dem Kultur- und Dorfverein Buchholz/Müritz e. V.
c/o Renate Fabisch
Dorfstraße 66
17209 Buchholz (nachfolgend Verein genannt)

1. Der Verein übernimmt für die Gemeinde die Organisation von gemeindlichen Veranstaltungen im Jahr 2025 und ist für die Sauberkeit während der Veranstaltungen verantwortlich. Zu den Aufgaben des Vereins gehören unter anderem die Bewerbung der jeweiligen Veranstaltung, der Abschluss von Verträgen mit den auftretenden Künstlern im Namen der Gemeinde einschließlich der Bezahlung ihres Honorars, das Aufstellen und Entleeren von Abfallbehältern, die Anmietung von Toiletten im Namen der Gemeinde sowie die Reinigung der genutzten Flächen und Räume nach Veranstaltungsende.
2. Die Aufgaben der GEMA-Anmeldungen und der Meldungen zur Künstlersozialkasse verbleiben bei der Gemeinde. Der Verein stellt der Gemeinde die erforderlichen Daten zur Verfügung.
3. Veranstalter der gemeindlichen Veranstaltungen ist die Gemeinde Buchholz. Sie trägt die Verkehrssicherungspflichten während der Veranstaltungen und haftet im Schadensfall. Sie übt das Hausrecht aus.
4. Der Verein erhält von der Gemeinde für die Erfüllung seiner Aufgaben im Voraus einen finanziellen Zuschuss in Höhe von **2.500,00 €** (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro). Von dem Zuschuss sind alle anfallenden Kosten einschließlich GEMA-Gebühren und Beiträgen zur Künstler-Sozialkasse zu zahlen.
5. Über den Zuschuss wird nach Ablauf des Veranstaltungsjahres abgerechnet, die Verwendung der gemeindlichen Gelder hat der Verein spätestens bis zum 15.03.2025 in Form einer Abrechnung mit Rechnungs- und Belegkopien der Gemeinde nachzuweisen. Nicht verbrauchte oder nachgewiesene Mittel hat der Verein der Gemeinde zu erstatten.
6. Der Zuschuss wird binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss auf das Konto

Empfänger: Kultur- und Dorfverein Buchholz/Müritz e. V.
IBAN: DE73 1505 0100 0641 0223 95
Betreff: Zuschuss Veranstaltungen 2024

überwiesen.

7. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
9. Veränderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen zu dieser Schriftformklausel.

Buchholz,

.....
Bürgermeister der Gemeinde Buchholz

.....
Kultur- und Dorfverein Buchholz/Müritz e. V.